

► Arzneimittelversorgung

### Liste aktualisiert: Engpässe bei Antibiotikasäften für Kinder

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat am 07.05.2024 die Liste der erteilten Gestattungen nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) für antibiotische Kindersäfte aktualisiert ([www.iww.de/s10963](http://www.iww.de/s10963)). In Tabellenform aufgeführt sind Datum/Anzeige der Gestattung, Wirkstoff, Inverkehrbringer, Produkt (einschließlich Packungsgröße und Stärke), Ursprungsland, Zulassungsinhaber, Charge/Haltbarkeit, Menge/Befristung sowie bei Bedarf weitere Erläuterungen. |

► Weiterbildung

### Neue Weiterbildung in pädiatrischer Pharmazie

Am 13.05.2024 hat die Mitgliederversammlung der Bundesapothekerkammer (BAK) den Bereich der pädiatrischen Pharmazie in ihre Musterweiterbildungsordnung aufgenommen und Empfehlungen zu Inhalt und Ablauf der Weiterbildung festgelegt. |

Interessierte Apotheker, die seit mindestens zwölf Monaten eine Vollzeittätigkeit (i. d. R. in einer öffentlichen Apotheke, krankenhausversorgenden Apotheke oder Krankenhausapotheke) ausüben, melden sich dazu bei der zuständigen Landesapothekerkammer (LAK) an. Es müssen 100 Seminarstunden absolviert und Rezepturen in pädiatrischer Dosierung hergestellt werden, u. a. ist ein Ringversuch durchzuführen. Ein dreitägiges Praktikum auf einer Kinderstation, in einer Kinderarztpraxis und/oder in einem Kinderhospiz ist wünschenswert. Zusätzlich ist eine Projektarbeit anzufertigen und eine mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission der LAK abzulegen.

► Arzneimittel-Abrechnung

### Hilfstaxe: 31. Ergänzungsvereinbarung geschlossen

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und der Deutsche Apothekerverband e. V. (DAV) haben die 31. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (Hilfstaxe) mit Änderungen in Anlage 3 Teil 2 Anhang 1 zu den Abschlüssen für die Stoffe Trabectedin und Doxorubicin-PEG-liposomal zum 15.05.2024 geschlossen. Zudem wurde in Anlage 10 rückwirkend zum 01.04.2024 berücksichtigt, dass Cannabis nicht mehr zu den Betäubungsmitteln zählt. |

► Apothekervergütung

### Verlängerung von Friedenspflichten

Die Friedenspflicht zum E-Rezept mit den Primärkassen in Nordrhein-Westfalen wurde bis zum 31.12.2024 verlängert, die zum Entlassmanagement bis zum 30.09.2024. |

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)



IHR PLUS IM NETZ  
[iww.de/s10963](http://iww.de/s10963)  
Erteilte Gestattungen

Neue Weiterbildung  
umfasst 100 Seminar-  
stunden

Änderungen in  
Anlage 3 Teil 2  
Anhang 1 und in  
Anlage 10

Friedenspflicht beim  
E-Rezept und beim  
Entlassmanagement